



BVI-Rundschreiben 1/2019

09.04.2019

Erfakreis/Seminar

Der für Anfang April vorgesehene Erfakreis findet jetzt statt am 12. und 13. Mai 2019. Am 12.05.2019 treffen wir uns in einem Hotel in **47533 Kleve** zu einer ersten lockeren Gesprächsrunde.

Der Erfakreis / das betriebswirtschaftliche Seminar findet dann statt in **47599 Kranenburg**, etwa 10 km von Kleve entfernt an der holländischen Grenze.

Wir beginnen dort um Punkt 9.00 Uhr. Mit Themenbereichen wie

- grundsätzliche Führung elektronischer Kassen
- Kassennachschau
- Ablauf einer Betriebsprüfung bei bargeldintensiven Unternehmen
- Kassencheck: Auf was kann/muß ich achten?

Ein Fachberater für Kassen gibt Hinweise auf technische Entwicklungen bei elektronischen Kassen.

Mittagspause

Thema Verpackungs-VO

Anschließend bis 16.00 Uhr findet der Erfakreis im Kollegenbetrieb statt.

Unkostenpauschale € 140,00 plus MwSt. sowie zuzüglich Übernachtungskosten, falls gewünscht.

Es wird um eine kurzfristige Anmeldung gebeten, damit wir in die weitere Planung einsteigen können, insbesondere auch für die Hotelreservierung.

Rahmenabkommen des BVI

Der BVI hat einen neuen Kooperationspartner für Opel-Fahrzeuge gefunden. Verbandsmitglieder können danach für ihr Fahrzeug einen Preisnachlaß von bis zu 39% erzielen. Dieser Vorteil gilt noch bis zum 30.04.2019. Bitte beim BVI melden.

Drittes Geschlecht nicht vergessen

Seit Beginn dieses Jahres ist das dritte Geschlecht „divers“ offiziell gesetzlich verankert. Unternehmen sind danach verpflichtet, das dritte Geschlecht „divers“ in ihren Stellenangeboten mit anzusprechen (m/w/d).

„Clevere“ Bewerber nutzen mitunter einer fehlerhafte Stellenausschreibung, um vor Gericht wegen Diskriminierung zu klagen. Sollten Sie davon betroffen sein, laden Sie den vermeintlich Abgelehnten zu einem Vorstellungsgespräch ein und tragen vor, daß Sie ihn gerne, wenn er geeignet ist, einstellen wollen.

Es besteht auch die Gefahr, daß Abmahnvereine Stellenausschreibungen nach Fehlern durchsuchen und Ihnen eine Unterlassungserklärung abverlangen.

Verzugspauschale im Arbeitsrecht

§ 268 V 1 BGB gewährt dem Gläubiger eine Entgeltforderung einen Anspruch auf eine Pauschale von € 40,00, wenn der Schuldner mit seiner Leistung in Verzug gerät und kein Verbraucher ist. Dies gilt nicht mehr im Arbeitsrecht.

Hygiene-Pranger

Nach einem neuen Bundesgesetz sollen festgestellte Verstöße gegen Hygienevorschriften von der zuständigen Stelle im Netz veröffentlicht werden bei einem Bußgeld ab € 350,00. Eine derartige Veröffentlichung muß nach sechs Monaten wieder gelöscht werden. Neu ist, daß sobald ein Mangel behoben wird, dies online unverzüglich der Öffentlichkeit mitgeteilt werden muß.

Neu ist, daß bei einer Veröffentlichung nur solche Verstöße zu berücksichtigen sind, die tatsächlich die Lebensmittel selbst betreffen, nicht aber mehr Verstöße gegen bauliche Anforderungen oder Auszeichnungspflichten.